Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
30 C 41/17

Amtsgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Tim **Deutschmann**, Keltenweg 22, 69221 Dossenheim
- Kläger -

gegen

Südwestrundfunk (SWR), c/o ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln
- Beklagter -

wegen Vollstreckungsabwehrklage

hat das Amtsgericht Heidelberg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Leser am 25.04.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 360,60 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist unzulässig.

Die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO ist nicht statthaft.

Gegenüber der Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Urteile ist die Vollstreckungsgegenklage statthaft (§ 167 VwGO), nicht jedoch gegenüber der Verwaltungsvollstreckung. Eine Verweisung auf § 767 ist nicht vorhanden, ein Analogiebedürfnis nicht gegeben und auch ein Rechtsschutzinteresse angesichts der öffentlich-rechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten zu verneinen (MüKoZPO/*Schmidt/Brinkmann,* ZPO, 5. Aufl. 2016, § 767, Rn. 24).

Bei verständiger Würdigung des Vorbringens des Klägers müsste dieser den Verwaltungsrechtsweg mit dem Antrag, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO aufzugeben, die Zwangsvollstreckung aus den streitgegenständlichen Festsetzungsbescheiden vorläufig bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache zu unterlassen, bestreiten. Sein Begehren kann der Kläger dagegen nicht auf § 767 ZPO stützen. Die ausdrücklich erhobene Vollstreckungsabwehrklage ist nicht statthaft. Mit der Verweisnorm des § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO in das achte Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Rückgriff auf die Vorschriften der ZPO über das Vollstreckungsverfahren grundsätzlich eröffnet. § 167 ZPO steht aber unter dem Vorbehalt, dass sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung nichts anderes ergibt. Vor-

liegend wendet sich der Antragsteller nicht gegen die Vollstreckung aus einem den Anspruch feststellenden Urteil, sondern gegen die Verwaltungsvollstreckung aus möglicherweise bestandskräftigen Bescheiden. In einem solchen Fall ist Rechtsschutz nicht über eine Vollstreckungsabwehrklage, sondern mittels allgemeiner Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO - gerichtet auf die Feststellung der Unzulässigkeit der Vollstreckung oder durch Leistungs- bzw. Unterlassungsklage - zu suchen. Zudem erfasst die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 Abs. 2 ZPO nur solche Einwendungen, die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung in der vorangegangenen Tatsacheninstanz entstanden sind. Dies wird vorliegend nicht vorgetragen. Eine Vollstreckungsabwehrklage gegen die unanfechtbaren Grundverwaltungsakte, mit der die Rechtmäßigkeit dieser Bescheide bestritten wird, scheidet daher aus. Für das Antragsbegehren ist das Verwaltungsgericht sachlich zuständig, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt. Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn sich der Streitgegenstand nach Normen des öffentlichen Rechts beurteilt (BVerwG, Beschluss vom 02.07.1979 - I C 9.75 -, BVerwGE 58, 167-179). Der Antragsteller wendet sich gegen Festsetzungsbescheide des Beklagten. Bei diesem handelt es sich um Verwaltungsakte. Solche können nur aufgrund von Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts erlassen werden, so dass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (Kopp/Schenke, VwGO, § 40, Rn. 8a f.; VG Sigmaringen, Beschl. v. 19.5.2016 – 5 K 1636/16).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Leser
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Stich, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heidelberg, 27.04.2017

Stich
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig